

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.12.2000 i. V. m. § 59 der Abgabenordnung (AO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 18.07.2005 folgende

Satzung für das Museum Humpis-Quartier

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Museum Humpis-Quartier ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ravensburg und wird als Regiebetrieb der Stadt Ravensburg geführt. Das Museum Humpis-Quartier wird durch den Oberbürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2 Zweck

Die Stadt Ravensburg verfolgt mit dem Museum Humpis-Quartier ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Museum Humpis-Quartier wird als Zweckbetrieb im Sinne von § 68 der Abgabenordnung geführt. Das Museum Humpis-Quartier dient auch der Denkmalpflege.

§ 3 Aufgaben

Das Museum Humpis-Quartier unterhält und fördert die Präsentation der kulturgeschichtlichen Sammlungsbestände der Stadt Ravensburg. Insbesondere werden die Satzungszwecke durch die Erhaltung und Ergänzung der Sammlung und ihre wissenschaftliche Auswertung und Veröffentlichung verwirklicht, weiter durch Vorträge, museumspädagogische Führungen für alle Altersklassen und öffentlichen Zugang zum Museum.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Das Museum Humpis-Quartier ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Museums Humpis-Quartier dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Museum Humpis-Quartier darf keine Personen durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stadt Ravensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums Humpis-Quartier.

§ 6 Auflösung des Museums Humpis-Quartier

Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums Humpis-Quartier oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Ravensburg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ravensburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	18.07.2005	105	20.07.2005	168	23.07.2005